

RS Vwgh 1992/2/4 91/11/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

JN §66 Abs1;

KFG 1967 §40 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Benützung einer Wohnung nur zur Nachtzeit - und dies nicht jeden Tag - nimmt ihr noch nicht von vornherein die Eigenschaft eines ordentlichen Wohnsitzes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110121.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at